

# Leitfaden<sup>1</sup>

## Papamonat / Frühkarenz und Familienzeitbonus

### I. Einführung

Die Ansprüche auf Papamonat und Familienzeitbonus müssen klar voneinander unterschieden werden. Beim Papamonat handelt es sich um eine Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge im Ausmaß von bis zu vier Wochen (28 – 31 Tage). Der Familienzeitbonus hingegen stellt eine finanzielle Absicherung während diesen Zeitraumes dar.

Bei der Planung des Papamonats und der Festlegung des Bezugszeitraumes für den Familienzeitbonus muss die Dauer beider Ansprüche exakt aufeinander abgestimmt werden.

Unterschied Papamonat -  
Familienzeitbonus

### II. Papamonat / Frühkarenz

#### Was versteht man unter Papamonat?

Papamonat, auch „Väterfrühkarenz“, „Frühkarenz“ oder „Babymonat“ genannt, ist ein Rechtsanspruch für Väter sowie für ein Elternteil bei gleichgeschlechtlichen Paaren, die sich unmittelbar nach der Geburt, Übernahme in Pflege oder Adoption ihres Kindes ausschließlich ihrer Familie widmen möchten und aufgrund dessen die Erwerbstätigkeit unterbrechen.

Definition „Papamonat“

#### Wer hat Anspruch auf den Papamonat?

Alle MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Innsbruck unabhängig von ihrer dienstrechtlichen Stellung.

Wer hat Anspruch?

#### Für welchen Zeitraum kann ich Papamonat beantragen?

Der Papamonat kann ab dem auf die Geburt des Kindes folgenden Tag bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter, im Ausmaß von bis zu vier Wochen (28 bis 31 Tage), in Anspruch genommen werden.

Wie lange kann ich den  
Papamonat  
beanspruchen?

#### Welche Voraussetzungen müssen grundsätzlich für die Inanspruchnahme des Papamonats erfüllt sein?

- Der Vater/Elternteil (bei gleichgeschlechtlichen Paaren) muss einen gemeinsamen Haushalt mit dem Kind vorweisen
- Die Meldefristen müssen eingehalten werden

Anspruchsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Dieser Leitfaden dient zur Information von MitarbeiterInnen. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

## Wie und wann ist der Antrag zu stellen?

### Vor der Geburt:

Spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin bzw. vor der Übernahme des Kindes in Pflege oder Adoption, muss der voraussichtliche Beginn des Papamonats unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Geburtstermins schriftlich mittels [Formular Meldung Geburt](#) der Abteilung Personal bekannt gegeben werden.

### Nach der Geburt/Adoption/Übernahme in Pflege des Kindes:

Das tatsächliche Antrittsdatum des Papamonats ist binnen 1 Woche nach der Geburt/Adoption/Übernahme in unentgeltliche Pflege der Abteilung Personal mittels Formular (FORMULAR LINK) sowie der/dem LeiterIn Ihrer Organisationseinheit (bzw. ggf. Projektleitung) bekanntzugeben.

## Welche Unterlagen sind im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Papamonats vorzulegen?

- [Formular Meldung Geburt](#)
- Geburtsurkunde/Adoptionsbeschluss/Pflegebeschluss
- Nachweis über den gemeinsamen Haushalt (Meldebestätigung)

## Was gibt es im Zusammenhang mit dem Papamonat noch zu beachten?

### Während des Papamonats:

- besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. (Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Familienzeitbonus in Anspruch zu nehmen)
- besteht die Pflichtversicherung im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung weiter. Die Beiträge werden zur Gänze von der Medizinischen Universität Innsbruck übernommen.
- besteht keine Pensionsversicherung, sodass der „Papamonat“ auf pensionsrechtliche Ansprüche nicht angerechnet wird. Sofern jedoch während des Papamonats der Familienzeitbonus beansprucht wird, sind Sie ebenfalls pensionsversichert.
- erfolgen keine Beitragsleistungen für die Mitarbeitervorsorge- und Pensionskasse.
- Die Väterkarenz nach dem VKG wird durch den Papamonat nicht verkürzt.
- Der Papamonat wird für dienstzeitabhängige Ansprüche wie eine Väterkarenz (VKG) behandelt.

## III. Familienzeitbonus

### Was ist der Familienzeitbonus?

Der Familienzeitbonus ist eine finanzielle Unterstützung für Väter sowie ein Elternteil bei gleichgeschlechtlichen Paaren, die sich direkt nach der Geburt ihres Kindes bzw. nach der Adoption oder Übernahme eines Kindes in Dauerpflege der Familie widmen. Diese Möglichkeit besteht bei Geburten ab 1. März 2017 und muss bei der BVAEB beantragt werden (siehe unten).

Wie und wann ist der Antrag zu stellen?

Vor der Geburt

Nach der Geburt

Welche Unterlagen werden noch benötigt?

Zusätzliche Informationen

Was ist der Familienzeitbonus?

### Wie hoch ist der Familienzeitbonus?

Der Familienzeitbonus wird in Tagessätzen angegeben und kann sich jährlich ändern. Die Höhe des aktuellen Familienzeitbonus kann auf der Homepage der BVAeb nachgelesen werden: Link BVAEB  
(<https://www.bvaeb.at/cdscontent/?contentid=10007.840412> )

Höhe des  
Familienzeitbonus

### Wo ist der Antrag für den Familienzeitbonus zu stellen?

Das ausgefüllte Antragsformular muss an die BVAEB übermittelt werden. Bei der Antragstellung muss die Bezugsdauer des „Familienzeitbonus“ verbindlich festgelegt werden. Das Antragsformular sowie weitere Informationen zum Familienzeitbonus finden Sie unter  
[Service-Zone für Versicherte – Formulare, Anträge & Services \(bvaeb.at\)](https://www.bvaeb.at/service-zone-fuer-versicherte-formulare-antraege-services)

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundeskanzleramts:

(<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/weitere-leistungen-fuer-familien/familienzeitbonus.html>)

Wo ist der Antrag  
einzureichen?

Weitere  
Informationen/Links